

A m t s - B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 57.

Mittwoch den 12. Mai

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 733. (3) Nr. 9266.

G u r r e n d e
des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach.

Berechtigung des Notherben, über den ihm gebührenden Antheil an Gewinn und Verlust und an den Früchten der Erbschaft Rechnung zu fordern. — Seine k. k. Majestät haben zur Erläuterung des §. 786 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit allerhöchster Entschlie-ßung vom 30. Jänner d. J. zu erklären geruhet, daß der Notherbe nach den §§. 786, 830 und 837 des bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt sey, über den ihm vom Tode des Erblassers an, bis zur wirklichen Zuthheilung des Pflichttheiles gebührenden verhältnißmäßigen Antheil an Gewinn und Verlust und an den Früchten der Erbschaft Rechnung zu fordern. — Diese allerhöchste Entschlie-ßung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. l. M., 3. 11537, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 21. April 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes - Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,

k. k. Gubernialrath.

3. 722. (3) Nr. 9674.

G u r r e n d e
des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Portoermäßigung für die zur Fahrpost aufgegebenen Drucksachen. — Zu Folge Hofkammer-Decretes vom 31. März 1847, Zahl 7548, haben an der im §. 51 des Portoregulativs vom Jahre 1842 bewilligten Portoermäßigung außer Büchern, Broschüren und Musikalien, auch die Sendungen aller sonstigen Druck-

sachen Theil zu nehmen, in so fern sie sich auf eigentliche Drucksachen beschränken, und nicht in die Gathegorie der Documente oder sonstigen Urkunden gehören, für welche in dem gedachten Tarregulativ eigene Portogebühren bestimmt sind. — Die Parteien, welche auf diese Begünstigung Anspruch machen, haben daher den Inhalt ihrer Sendungen in einer Art anzugeben, welche ihre Eigenschaft als einfache Drucksachen unzweifelhaft erkennen läßt, widrigens bei der Portobemessung einer Ermäßigung der Gebühr nicht Statt gegeben werden darf. — Dieses wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß die unrichtige Declaration von Schriften, Documenten oder Urkunden, als solche Drucksachen, denen die obige Portoermäßigung zugestanden ist, nicht nur in Gemäßheit des §. 423, Zahl 2 des Gefälls-Strafgesetzes, als eine Gefälls-Verkürzung behandelt wird, sondern auch die im §. 13 der Fahrpost-Ordnung vom 6. Julius 1838 für falsche Declaration im Allgemeinen festgesetzte Conventionalstrafe der Entrichtung des vierfachen Porto nach sich zieht. — Laibach am 16. April 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Dr. Simon Ladinig,

k. k. Gubernialrath.

3. 723. (3) Nr. 9008.

V e r l a u t b a r u n g.

Vom Beginne des 2. Semesters des Verwaltungsjahres 18⁴⁶/₄₇, sind nachstehende krainische und kärntnerische Studentenstiftungen wieder zu besetzen, und zwar: A. Krainische Stiftungen. — 1) Bei der Lorenz Ratschky'schen Stif-

tung der 1. Platz, im dermaligen Jahresertrage von 37 fl. 42 kr. G. M. Hierauf haben bloß studierende Anverwandte des Stifter's Anspruch, wobei jedoch jene von der männlichen Linie, mit dem Zunamen „Ratschky," den Vorzug vor jenen von der weiblichen Abstammenden haben. Das Präsentationsrecht steht dem jeweiligen Pfarrer zu Kosten zu. Dieses Stipendium kann von den Normalschulen an, bis zur Vollendung der Studien genossen werden. Die Competenzfrist für dieses ist bis Ende Juni 1847, und es wird beigefügt, wenn sich in dieser kein Competenzfähiger darum bewerben sollte, die Gebühr für das 2. Semester 18^{46/47} sodann der weiteren Stifterischen Bestimmung zugeführt werden wird. — 2) Die vom Priester Jacob Staricha errichtete Stiftung, im dermaligen Jahresertrage von 46 fl. G. M., zu deren Genuße vorzugsweise studierende Anverwandte des Stifter's, und bei deren Abgang sodann erst Studierende aus der Pfarre Tschernembl, und dann aus den benachbarten Pfarren, jedoch nur auf sechs Jahre berufen sind. Normalschüler haben keinen Anspruch auf selbe. Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Stadtpfarrer von Tschernembl. — 3) Die von der Maria Suppant'schitz gemachte Stiftung, im dermaligen Jahresertrage von 35 fl. G. M. Hierauf haben arme Studierende überhaupt, die sich in der Pfarre St. Jacob in Laibach befinden, Anspruch. Dem hierortigen Stadtmagistrate steht das Verleihungsrecht zu. — B. Kärntnerische Stiftungen. — 4) Die Lucas Majigoi'sche Stiftung, im dermaligen Jahresertrage von 20 fl. 20 kr. G. M., zu deren Genuß vorzugsweise Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft, und in deren Ermangelung Studierende aus der Pfarre Guttenstein, und sodann arme Studierende überhaupt berufen sind. — Das Präsentationsrecht steht dem jeweiligen Pfarrer zu Maria am See ob Guttenstein in Kärnten zu. — 5) Bei der von der Ursula Anna von Metznig errichteten Stiftung der 1. Platz, im dermaligen Jahresertrage von 60 fl. G. M. Zum Genuße sind berufen vorzugsweise aus Kärnten gebürtige Studierende, die als Stifflinge musikalisch seyn, und sich zur Kirchenmusik verwenden lassen müssen. Das Benennungsrecht übt dieses Gubernium aus. — Bewerber um eines dieser Stipendien haben für jedes abgesondert, da auf alternative Gesuche keine Rücksicht genommen wird, einzuschreiten und ihre dießfälligen, mit dem Taufscheine, dem Armuthszeugnisse vom Jahre 1847, dann den Impfungs- und den Schulzeugnissen von dem

2. Semester 1846 und 1. Semester 1847, so wie im Falle der Bewerbung aus dem Titel der Verwandtschaft, mit dem legalen Stammbaume und andern weiters erforderlichen Beweisdocumenten belegten Gesuche im Wege der betreffenden Studien-Directorate, und zwar bezüglich der Stipendien ad 2., 3., 4. et 5. längstens bis Ende Mai, bezüglich jenes ad 1. bis Ende Juni l. J. anher zu überreichen. — Laibach am 23. April 1847.

3. 734. (3)

Nr. 8762.

K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. steyermärkischen Gubernium wird bekannt gemacht, daß gegenwärtig von der Stiftung des Johann Georg Weiß, gewesenen Münzinspectors zu Graz, zur Ausstattung eines ihm verwandten oder anderen armen Mädchens eine Geld-Verleihung von 60 fl. W. W. Statt finde, besonders Anverwandte des Stifter's, welche hierauf Anspruch machen zu können glauben, haben ihre, mit dem gehörig legitimirten Stammbaume und mit den legalen Zeugnissen über ihren ledigen Stand, ihre Armuth und Sittlichkeit belegten Gesuche bis Ende Juni 1847 bei diesem Gubernium einzureichen. — Vom k. k. steyerm. Gubernium. Graz am 26. April 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 738. (2)

Nr. 157.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es habe Dr. Rautschitsch, Curator des Eduard Engler'schen Nachlasses, um die Löschung der Handlungs-Firma, „J. E. Engler's Sohn" und der vom Eduard Engler an Wilhelm Engler ausgestellten Vollmacht ddo. 6. December 1844 aus dem Mercantilgerichts-Protocolle angeführt.

Diesemnach haben alle diejenigen, welche aus der Handlungs-Firma Ignaz Engler, resp. Ignaz Engler Sohn, und aus der von Eduard Engler seinem Bruder Wilhelm Engler ertheilten und protocollirten Procura, ddo. 6. December 1844, Rechte erworben haben, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten geltend zu machen, als sonst mit Löschung dieser Firma und Procura füglich werden würde.

Gleichzeitig wird obige, dem Wilhelm Engler ertheilte Procura außer Wirksamkeit gesetzt.

Laibach am 24. April 1847.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 719. (3) Nr. 214.

Strassen-Licitat. = Verlautbarung.

Nachdem bei den ersten Licitationen nachbenannte Kunstbauten um den Fiscalpreis nicht an Mann gebracht werden konnten, so wird eine zweite Minuendo-Versteigerung an nachbenannten Orten und Tagen, jederzeit von 10 bis 12 Uhr Vormittags, nöthigenfalls auch Nachmittag, abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Beisage eingeladen werden, daß auch schriftliche, gehörig instruirte, auf vorgeschriebenen Stempel geschriebene Offerte, mit dem vorgeschriebenen Badium versehen, angenommen werden, welche jedoch vor Beginn der mündlichen Licitat der Versteigerungs-Commission eingereicht werden müssen, und zwar:

1) Bei der Bezirksobrigkeit Landstrass am 14. Mai 1847 für die Reparation der gewölbten Dolina-Brücke nächst Tschinz, mit dem buchhalterisch richtiggestellten Betrage pr. 454 fl. 9 fr.; — 2) bei der Bezirksobrigkeit Krupp, loco Möttling, am 17. Mai 1847, für die Reparation der Poganizer und Möttlinger Kulpas-Brücke, mit dem buchhalterisch richtig gestellten Betrage pr. 838 fl. 22 fr.; — für die Reparation der gewölbten Schuchize-Brücke pr. 40 fl. 23 fr.; — für die Reparation eines Durchlaßcanals pr. 12 fl. 26 fr.; — für die Umbauung einer Strassenstützmauer in Möttling, pr. 91 fl. 46 fr., — endlich für die Reparation des Einräumer-Hauses mit 39 fl. 40 fr. — Jeder Licitant hat ein 5 % Badium vor der Licitat zu erlegen, jenem aber, der nichts ersuchen sollte, wird das Badium gleich nach der Licitat rückgestellt werden; der Erstehende hat aber eine 16 % Caution von dem Erstandenen im Baren oder fideiussorisch, oder auch in börfemäßigen Staatspapieren zu leisten. — K. K. Strassen-Commissariat. Neustadt am 4. Mai 1847.

3. 747. (2) Nr. 709/79.

Concurs = Verlautbarung

für die ander k. k. Hauptschule in Idria zu besetzende Katecheten- und damit vereinigte Directorsstelle. — Da die in Erledigung gekommene Directors- und Katechetenstelle an der Hauptschule in der k. k. Bergstadt Idria, womit ein jährlicher Gehalt von 400 fl. C. M., ein jährliches Holzgeld von 24 fl. C. M. und die freie Wohnung verbunden ist, zu besetzen kommt, so werden diejenigen Diöcesanpriester, welche diese, mit der

Direction der Hauptschule verbundene Katechetenstelle zu erhalten wünschen, hiemit aufgefordert, ihre an die hohe k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen stylisirten, mit dem Stempel zu 30 kr. versehenen Bittgesuche binnen sechs Wochen bei diesem Consistorium einzureichen, und denselben nicht nur die Studienzeugnisse beizulegen, sondern sich auch mit andern Documenten über ihr Alter, Vaterland und ihre Gesundheit, dann über ihre bisherige Dienstleistung, Verwendung und Moralität, so wie über ihre Qualification für gedachtes Lehramt gehörig auszuweisen. — Fürstbischöfliches Consistorium. Laibach am 8. Mai 1847.

3. 737. (3)

Bei dem Prinz Hohenlöhe-Langenburg 17. Linien-Infanterie-Regimente ist der Dienstoposten des Capellmeisters erledigt, zu dessen Wiederbesetzung der Concurs bis Ende Juni d. J. hiemit ausgeschrieben wird.

Vom k. k. Regiments-Commando. Laibach am 7. Mai 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 720. (3) Nr. 1004.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jerni Miklauzihz von Neuborf, gegen Andreas Schiuz von Schiuz, in die executive Teilbietung der, dem Executen gehörigen, sub Urb. Nr. 175, 176 und 179, Rect. Nr. 431, 432 und 433 der löbl. Herrschaft Rablischeg dienstbaren, auf 705 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten, wegen schuldiger 15 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Teilbietungstermine, auf den 2. Juni, 3. Juli und 2. August 1847, jedesmal früh 10 Uhr, in loco Schiuz mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei der dritten Tagsatzung auch unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 15. April 1847.

3. 727. (3) Nr. 1223/232.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird bekannt gemacht: Dasselbe habe den Anton Gerkmann, Viertelhubler zu Bakounig, nach Erforschung seines Betrages und Einholung des Gutachtens der Ärzte, als irrsinnig und zur freien Vermögensverwaltung unfähig zu erklären befunden, und ihm den Nachbar Martin Wraf von Bakounig als Curator aufgestellt. Münkendorf am 30. April 1847.

B. 716. (3)

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Herrn Carl Fabiani in Neustadt, Nachhabers des Franz Souvan, Vormundes des mj. Johann Souvan in Böschitz, wegen schuldigen 80 fl. und 20 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die neuerliche executive Veräußerung der, dem Johann Auschin gehörigen, zum Gute Stauden sub Rect. Nr. 79 dienstbaren, auf 118 fl. 29 kr. gerichtlich geschätzten, und bei der executiven Feilbietung am 4. Februar d. J. von Franz Suppanzhitz, als Meistbieter, um 150 fl. 30 kr. erstandenen Halbhube in Ragou, bei einer einzigen Tagfakung nach Vorschrift des §. 338 a. G. D., wegen nicht erfüllter Licitationsbedingungen gewilliget worden.

In Folge dessen wird die neuerliche Feilbietungstagfakung auf den 11. Juni Vormittags um 10 Uhr, im Orte Ragou mit dem Anhang anberaumt, daß die feilgebotene Realität selbst unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 13. März 1847.

B. 717. (3)

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Joseph Aichholzer, Handelsmannes in Laibach, durch Herrn Dr. Döflach, gegen Maria Schimatschek, als gerichtlich erklärte und anerkannte ehgattliche Paul Schimatschek'sche Universalerbin, wegen behaupteten 1500 fl. E. M. c. s. c., in die öffentliche Feilbietung des zum Paul Schimatschek'schen Verlasse gehörigen, zum Stadtdominio Neustadt sub Rect. Nr. 41 dienstbaren, auf 2315 fl. 10 kr. executive geschätzten Hauses Conscr. Nr. 83, sammt Garten in Neustadt gewilliget worden. — Zu dem Ende werden 3 Feilbietungstermine, und zwar der erste auf den 14. Juni, der zweite auf den 14. Juli und der dritte auf den 16. August 1847, jedesmal Vormittag um 11 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anhang bestimmt, daß, wenn die feilgebotene Realität beim ersten oder zweiten Feilbietungstermine nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht, solche beim dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Zu dieser Feilbietung werden die Kauflustigen mit dem Anhang vorgeladen, daß Jeder, der auf das feilgebotene Haus mitlicitiren will, ein 10 % Badium vor diesem ersten Anbote zu erlegen hat, und daß die Schätzung und Belastung, so wie die Licitationsbedingungen bei diesem Gerichte eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 26. April 1847.

B. 718. (3)

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Franz Schkrem, Handelsmann in Neustadt, gegen

Nr. 1063.

Anton Kallinger von Stoppsitz, wegen einer verglichenen Forderung pr. 272 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Schuldner gehörigen, sub Rect. Nr. 26, Urb. Nr. 26 1/2 zur Strauß'schen Beneficiumsgült Pretschna dienstbaren Einviertl. Hube gewilliget worden. — Es werden demnach zu diesem Ende drei Feilbietungstermine, und zwar der erste auf den 12. Juni, der zweite auf den 9. Juli und der dritte auf den 13. August 1847, Vormittag um 11 Uhr, im Orte der Realität zu Stoppsitz mit dem Anhang bestimmt, daß, wenn diese Realität bei dem ersten oder zweiten Feilbietungstermine nicht um den Schätzungswerth an Mann gebracht, solche beim dritten Feilbietungstermine auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Schätzung und Belastung der Realität kann bei diesem Bezirksgerichte eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Neustadt am 9. April 1847.

B. 714. (3)

E d i c t.

Nr. 766.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe das löbl. k. k. Mercantil- und Wechselgericht in Wien, über Ansuchen des Thomas Saager, durch Herrn Doctor von Mayer in Wien, wider Mathias Jakitsch von Hinterberg, puncto schuldiger 100 fl., 350 fl. 28 kr. und 122 fl. 33 kr. c. s. c., mit dem Bescheide vom 13. März 1847, 3. 8494, die executive Feilbietung des, dem Executen gehörigen Hauses Nr. 34 in Hinterberg, sammt dazu gehöriger 1/8 Urb. Hube, Rect. Nr. 2731, bewilligt, und dieses Bezirksgericht um Vornahme dieser Feilbietung ersucht. Es werden daher zur Vornahme der Feilbietung gedachter Realität, nämlich der, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren, auf 600 fl. geschätzten, in Hinterberg sub E. Nr. 34 und Rect. Nr. 2731 liegenden 1/4 Bauers- oder 1/8 Urb. Hube sammt dazu gehörigen Gebäuden, die Tagfakungen auf den 29. Mai, 28. Juni und 28. Juli 1847, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Hinterberg mit dem Bescheide angeordnet, daß diese Realität, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagfakung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben würde.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 29. März 1847.

B. 731. (3)

E d i c t.

Nr. 1655.

Alle Jene, welche auf den Verlass des zu Schabje, Ortschaft St. Niklas, am 11. April l. J. testative verstorbenen Ganzhüblers Matthäus Gribar Ansprüche stellen zu können vermeinen, haben ihre Rechte bei der, zu dem Ende auf den 1. Juni d. J. Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Tagfakung, bei den Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden.

K. K. Bez. Gericht Egg und Kreutberg am 26. April 1847.

Nr. 1313.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 761. (1)

Nr. 9277.

G u r r e n d e.

Die Stämpelpflichtigkeit der Kirchenvermögens-Verwaltungen betreffend. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 22. December 1846 zu gestatten geruht, daß die zur Verwaltung des Kirchenvermögens im lombardisch-venezianischen Königreiche bestellten Fabbricerie in Absicht auf die Stämpelpflicht nach den Grundsätzen behandelt werden, welche mit der Hofkammer-Verordnung vom 20. October 1840, Zahl 41287, für öffentliche Anstalten, die aus den Finanzen nicht dotirt werden, ausgesprochen wurden. — Die allgemeine Hofkammer hat im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei zu bestimmen befunden, daß derselbe in Absicht auf die Stämpelpflicht ausgesprochene Grundsatz auch auf die Kirchenvermögens-Verwaltungen in den übrigen stämpelpflichtigen Ländern ausgedehnt werde. — Diesem Grundsätze gemäß werden die Kirchenvermögens-Verwaltungen stämpelfrei seyn in dem Verkehre und in der Correspondenz mit den öffentlichen Behörden, Ämtern und Obrigkeiten, und bezüglich der Ausfertigung an Private, in so fern das Gesetz die Ausfertigungen nicht ausdrücklich dem Stempel unterwirft. — Bei der Ausstellung von privatrechtlichen Urkunden, als Verträgen, Schuldscheinen, Quittungen u. dgl. im Rechtsstreite, oder in Gegenständen des adeligen Richteramtes, und somit auch bei fiscalämlichen Vertretungen, werden dagegen die Kirchenvermögens-Verwaltungen der Stämpelpflicht unterliegen. — Der Stämpelpflicht haben ferner alle Eingaben und Schriften zu unterliegen, welche von den Parteien bei den Kirchenvermögens-Verwaltungen eingebracht werden. — Dieß wird in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 11. April l. J., Zahl 12174, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 23. April 1847.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,

k. k. Gubernialrath.

3. 756. (1)

Nr. 9308.

Licitations-Kundmachung

zur Beistellung der gesammten Regiebedürfnisse des Zwangarbeitshaus-

(3. Amts-Bl. Nr. 57 v. 12. Mai 1847.)

ses und zur Verpachtung der Arbeitskräfte der Zwänglinge. — Zur Beistellung der gesammten Regiebedürfnisse des hierortigen Zwangarbeitshauses für die Zeit vom 1. Juli d. J., oder, nach Ermessen der Landesstelle, auch von einem um 1 bis 3 Monate späteren Zeitpunkte angefangen, bis letzten October 1850, so wie auch zur Verpachtung der Arbeitskräfte der Zwangsarbeiter für eben jene Zeit, wird am 7. Juni 1847, Vormittags um 10 Uhr, eine neuerliche Licitations- und zugleich Offerten-Verhandlung bei dem hierortigen Stadtmagistrate Statt finden, wobei Jeder, der für sich oder im Namen eines Andern, in welchem Falle jedoch die legale Vollmacht beizubringen ist, einen Anbot machen will, den Betrag von 400 fl. entweder im Baren, oder in annehmbaren öffentlichen Obligationen als Badium zu erlegen hat. — Die auf die ausgebotenen Objecte Beziehung nehmenden Bedingnisse können bis zum Tage der Licitations, täglich von 10 bis 12 Uhr, bei dem Stadtmagistrate, oder bei dem k. k. Zwangarbeitshaus-Verwalter eingesehen werden, daher sich hier nur darauf bezogen und zur Darnachachtung der Licitationslustigen erörterungsweise bloß Folgendes beigelegt wird, und zwar: 1. Zum Ausrufspreise pr. Kopf und Tag für die gesammte Versorgung eines gesunden oder kranken Zwänglings: für Kost, Brot, Bekleidung, Wäsche, Bettzeug, Hauseinrichtung, Holz, Licht u. Reinigung der Wäsche und Localitäten, Begräbniskosten und alle übrigen kleinen Bedürfnisse (mit einziger Ausnahme der Medicamente) wird auf Siebenzehn Kreuzer G. M. festgesetzt. — 2. Zum Ausrufspreise des Arbeitsverdienstes der Zwangsarbeiter pr. Kopf und Tag wird der Betrag von Einem halben Kreuzer G. M. gegen dem angenommen, daß die Entrichtung des Ueberverdienstes nach dem dießfalls festgesetzten Tariffe dem Beschäftigungs-Unternehmer, zugleich Regiebedürfnis-Pächter, obliegen solle. — 3. Die Beistellung der gesammten Regiebedürfnisse für das Zwangarbeitshaus wird nur in Verbindung mit der Beschäftigung der Zwänglinge, und nicht die Eine ohne der Andern hintangegeben. — 4. Die Wirksamkeit der Anstalt wird in der oben angegebenen Zeit mit ungefähr 30 Zwangsarbeitern beginnen und im Verlaufe der dießfälligen Contractszeit kaum höher als auf 80 Köpfe steigen, in welcher Beziehung indessen, in Rücksicht der jeweiligen Anzahl der Zwänglinge nämlich, dem Unternehmer keine Gewähr geleistet wird. — 5. Der Unternehmer haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten mit seinem ganzen Vermögen

und hat nach erfolgter Annahme seines Angebotes insbesondere eine Caution von 1200 fl. zu leisten. — 6. Mehrere, welche die ausgetobenen Objecte in Gesellschaft übernehmen wollen, haften dem k. k. Aerar Einer für Alle und Alle für Einen für die genaue Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten in allen ihren Theilen. — 7. Für die Annahme eines Angebotes wird die Gubernial-Ratification vorbehalten, es bleibt jedoch jeder Picitant oder Dfferent für seinen Anbot sogleich mit der Fertigug des Picitationsprotocollcs, oder mit der Ueberreichung eines schriftlichen Dffertes unwiderrusslich verbindlich, wogegen eine Verbindlichkeit für das k. k. Aerar erst mit der Ratification des Angebotes von Seite der Landesstelle eintritt. — Jeder Picitant oder Dfferent leistet auf jeden Rücktritt aus dem Grunde des § 862 des a. b. G. B., wegen allfälliger verspäteter Einlangung oder Bekanntgebung der Gubernial-Ratification, ausdrücklich Verzicht. — 8. Auf Grundlage des genehmigten Picitations-Angebotes oder Dffertes wird mit dem Unternehmer ein besonderer Vertrag ausgfertigt werden, zu dessen einem Pare der Ersther den gesetzlich erforderlichen Stämpel beizustellen hat. — 9. Schriftliche Dfferte, welche bis zum Tage der Picitation bei dem hierortigen Stadtmagistrate überreicht und am Tage der Picitation selbst bis Eils Uhr Vormittag der Picitationscommission versiegelt übergeben werden können, müssen mit folgenden Erfordernissen versehen seyn: Dieselben müssen a) den Anbot für die ausgetobenen Objecte deutlich und mit Buchstaben ausgedrückt enthalten; — b) die ausdrückliche Bestätigung aussprechen, daß der Dfferent diese in dem Zeitungsblatte erschienene Picitations-Kundmachung, so wie die bei dem Stadtmagistrate oder bei dem Zwangarbeits-haus-Verwalter zur Einsicht vorgelegenen dießfälligen, von ihm zu beobachtenden Picitationsbedingnisse genau kenne, und sich denselben in allen Puncten unterziehen wolle; — c) mit dem vorgeschriebenen Badium pr. 400 fl. belegt, und endlich d) mit der rechtsförmlichen Unterschrift des Dfferenten versehen seyn. — 10. Die Dfferte werden erst nach vollendeter mündlicher Picitation eröffnet. — Sollte ein mündlicher Anbot und ein schriftliches Dffert gleich günstig für das k. k. Aerar lauten, so steht dem k. k. Gubernium die Wahl des Unternehmers frei, wobei beide Anbieter bis zu dem Ausspruche der k. k. Landesstelle, nach §. 7 dieser Kundmachung, an ihren Anbot gebunden bleiben. — Demjenigen Picitanten oder Dfferenten wird der Vorzug gegeben werden, welcher, bei sonst gleichen

Bedingnissen, zur kürzesten Pacht-dauer sich bereit erklären würde. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 30. April 1847.

3. 755. (1) Nr. 3577. ad 10471.
E d i c t.

Von dem k. k. kärnt. Stadt- und Landrechte wird hi. mit bekannt gemacht, daß hierorts zur Besetzung einer Gerichtsbedientenstelle mit einer jährlichen Besoldung von dreihundert Gulden G. M., und allensfalls auch einer Gefangenwärterstelle mit jährlichen Einhundert fünfzig Gulden G. M., nebst Montour, 6 Klstr. Brennholz, 12 Pf. Anschlitzkerzen und freier Wohnung im Inquisitionshause, der Concurs ausgeschrieben werde. — Diejenigen, welche sich um den einen, oder den andern dieser Dienstposten bewerben wollen, werden aufgefodert, ihre dießfälligen Gesuche längstens binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitungsblätter an gerechnet, mit legaler Nachweisung ihrer früheren Dienstleistung, ihres Alters, dann der Gesundheitsumstände, der Kenntniß des Lesens und Schreibens und des guten moralischen Betragens, endlich mit Anführung des Umstandes, ob und in welchem Grade sie allensfalls mit einem bei dieser Stelle dienenden Individuum verwandt oder verschwägert seyen, anher zu überreichen, und in so fern sie schon angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde einbegleiten zu lassen. — Klagenfurt am 24. April 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 767. (1) Nr. 3463.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Freiherrn v. Erberg, der Frau Antonia Gräfinn v. Attems, geb. Freiinn v. Erberg, und des Herrn Leopold Freiherrn v. Lichtenberg, Curator des Fräuleins Marie Freiinn v. Erberg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 8. April l. J. zu Lustthal verstorbenen Frau Josepha Freiinn v. Erberg, geb. Gräfinn v. Attems, k. k. Gehelmenraths-Witwe, die Tagsatzung auf den 14. Juni l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen

fogewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 20. April 1847.

Aemtlche Verlautbarungen.

3. 766. (1)

Nr. 263.

Hinsichtlich der an der Wienerstraße, im Slogovitzer Affistenten-Districte, und an der Agramerstraße, im St. Marainer Affistenten-Districte, für das Jahr 1847 zur Ausführung genehmigten Bauobjecte werden die dritten Licitations-Verhandlungen, und zwar: Bei dem löbl. k. k. Bezirkscommissariate Egg und Kreutberg den 19. Mai Vormittag von 9 bis 12 Uhr über nachstehende Bauobjecte, als: a) Die Reconstruction des zwischen dem Distanzzeichen IVj5 auf V an der Wienerstraße schon schadhaften Brückels, im Ausbottsbetrage pr. 1098 fl. 44 kr. — b) Die Wiederherstellung zweier schadhaften Durchlaßcanäle vor und im Orte Kragen, zwischen dem Distanzzeichen IIIj9—10 und IIIj10—11, im Betrage von 807 fl. 38 kr. — c) Die Herstellung neuer Straßengeländer, bestehend in 210 Stück gebundenen eichenen oder lärchenen Ständern und 235 Stück Einlagen, dann Bei- und Aufstellung von 135 Stück abgearbeiteten Streifen zwischen dem Distanzzeichen IIIj8 bis VIj14, zusammen im Ausbottsbetrage von 1363 fl. 30 kr. — Bei der löbl. Bezirksobrigkeit Weizelberg den 22. Mai 1847 ebenfalls Vormittag von 9 bis 12 Uhr über nachstehende Bauten, als: a) Die Conservations Arbeiten an den Brücken und Durchlaß-Parapetten in mehreren Abtheilungen, zusammen im Ausbottsbetrage pr. 80 fl. 51 kr. — b) Die Reconstruction eines schadhaften Durchlaßcanales in Skofelza, zwischen dem Distanzzeichen Ij5—6 an der Agramerstraße, im Betrage von 198 fl. 3 kr. — c) Die Sicherstellung der Straße durch hölzerne Straßengeländer in mehreren Abtheilungen, zusammen im Ausbottsbetrage von 426 fl. 28 kr. — Zu diesen neuerlichen Verhandlungen werden demnach Unternehmungslustige mit dem Beifügen vorgeladen, daß für die nicht um oder unter dem Ausrufspreis an Mann gebrachten Bauobjecte auch höhere Anbote, unter Vorbehalt der hohen Ratification, angenommen, und daß schriftliche Offerte, mit dem vorgeschriebenen 5% Badium versehen und gehörig verfaßt, nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung von der Licitationscommission angenommen, später einlan-

gende hingegen nicht beachtet und zurückgewiesen werden müßten. — Die bezüglichlichen Baubeschreibungen, Baupläne und Licitationsbedingungen können bei dem gefertigten Straßen-Commissariate und den betreffenden Straßen-Affistenten täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, und die allenfalls sonst noch gewünschten Aufklärungen eingeholt werden. — K. K. Straßencommissariat. Laibach am 11. Mai 1847.

3. 700. (2)

N a c h r i c h t.

Am Pfingstmontage, das ist am 24. Mai 1847, wird wieder das jährliche Adelsberger Grottenfest, mit Beleuchtung der Grotte in allen ihren Räumen, und mit einer Tanzunterhaltung auf dem sogenannten Turnierplatze, gefeiert werden. — Die Überraschung, welche bei diesem Anlasse, wo sich diese imposante Naturmerkwürdigkeit im erhöhten Glanze darstellt, Jedermann bereitet wird, hat noch Niemand unbefriedigt gelassen. — Da sich die Gelegenheit zu einem Genuße dieser Art jährlich nur Ein Mal ergibt, so unterläßt man es nicht, darauf allgemein aufmerksam zu machen und alle Freunde von Naturschönheiten zur Theilnahme an diesem Feste höflichst einzuladen. — Dasselbe wird seinen Anfang am obigen Tage um Drei Uhr Nachmittags nehmen, und um 6 Uhr Abends enden. — Der Anfang wird mit 3 Pöllerschüssen signalisirt werden. — Das Eintritts-Billet wird gegen Erlag von Einem Gulden für die Person bei dem Grottenthore gelöst. — Die Domestiquen der Gäste sind davon frei. Den Grottendienern ist jede weitere Anforderung an die Gäste untersagt. — Des Abschlagens von Steinen wird Jedermann sich zu enthalten ersucht. — Von der Adelsberger Grotten-Verwaltungs-Commission am 28. April 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 750. (1)

Nr. 808.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Carl Premrou aus Großubelsku, wider Georg Schebenik aus Grenoviz, wegen aus dem w. a. Vergleich ddo. 5. Juni 1845 schuldigen 60 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegner'schen, dem Gute Neukosel sub Urb. Nr. 58 unterthänigen Halbhube gewilliget worden, und es seyen zu deren Vornahme drei Termine, auf den 10. Juni, auf den 10. Juli und auf den 9. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beisage angeordnet, daß die

Realität nur bei der dritten executiven Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1385 fl. 20 kr. hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Vicitationsbedingnisse können täglich hieamts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 11. März 1847.

3. 749. (1)

Nr. 1131.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht: Daß in der Executionsfache des Georg Sicherl von Mauniz, als Cessionär des Gregor Turza, wider Niclas Dolles v. Landoll, wegen, aus dem Vergleiche ddo. 17. Ma. 4, 3. 180, schuldigen 317 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, der Pfarrgült Hrenoviz sub Rect. Nr. 9 zinsbaren Ganzhube gewilliget, und zur Vornahme die Termine auf den 12. Juni, den 12. Juli und auf den 11. August l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisage bestimmt worden seyen, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 5474 fl. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bez. Gericht Senofetsch am 19. April 1847.

3. 771. (1)

Nr. 1125.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey über Ansuchen der Maria Röthel von Malgern, Bezirkes Gottschee, als Erbin ihres Ehemannes Johann Röthel,

die executiv Feilbietung der, dem Marko Bajuk, von Radoviza Haus = Nr. 13, gehörigen, der Herrschaft Linöb sub Rect. Nr. 64 1/2 diensibaren, auf 182 fl. geschätzten 15 fr. Hube zu Radoviza, wegen schuldiger 300 fl. C. M. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagsatzungen, nämlich auf den 17. Juni, 15. Juli und 16. August d. J., immer Vormittag von 9 bis 12 Uhr, im Orte der Pfandrealityt mit dem Beisage angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe würde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 29. April 1847.

3. 770. (1)

Nr. 1124.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiermit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Röthel von Malgern, Witwe und Erbin des Johann Röthel von dort, die executiv Feilbietung der, dem Peter Bajuk, von Radoviza Haus = Nr. 1, gehörigen, auf 286 fl. geschätzten, der Herrschaft Linöb sub Rect. Nr. 40 diensibaren 3 1/6 Kaufrechtshube zu Radoviza, wegen schuldiger 300 fl. C. M. c. s. c. bewilliget und seyen zu deren Vornahme 3 Tagsatzungen, nämlich auf den 17. Juni, 15. Juli und 16. August d. J., immer Vormittag von 9 — 12 Uhr, im Orte der Pfandrealityt mit dem Beisage angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe würde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 29. April 1847.

3. 769. (1)

E d i c t.

Nr. 1057.

Von dem k. k. Bezirks-Commissariate Senofetsch werden nachbenannte Militärpflichtige, als:

Post-Nr.	N a m e n	Geburtsort	Haus-Nr.	P f a r r	Geburts-Jahr	Anmerkung
1	Wenzl Proft	Senofetsch	131	Senofetsch	1827	Auf die Vorladung nicht erschienen.
2	Michael Ischeleden	Pototsche	16	do.	"	
3	Martin Ferfilla	Senofetsch	127	do.	1826	
4	Martin Gorianz	Kakulig	5	Hrenoviz	"	
5	Blasius Pieza	Senofetsch	129	Senofetsch	1825	

mit dem Beisage vorgeladen, binnen 4 Wochen so gewiß hieramts zu erscheinen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, als sie sonst nach den bestehenden Vorschriften als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden.

K. K. Bezirkscommissariat Senofetsch den 7. Mai 1847.